

**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022**

der

**Regional-Stadtbahn Neckar-Alb
Projektgesellschaft mbH**

Freiherr-vom-Stein-Straße 16

72116 Mössingen

durch

**Leda & Keso
Steuerberatung**

Am Spannenberg 8

78166 Donaueschingen

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	6
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	7
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	8
3.1 Rechtliche Verhältnisse	8
3.2 Steuerliche Verhältnisse	9
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	12
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	13
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	14
7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	15
8. Anlagen	23
Bilanz zum 31. Dezember 2022	24
Kontokorrent	25
Rückstellungsspiegel	26
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	27
Abrechnung der Umlagen 2022	28
Anhang	30
Lagebericht	34
Bescheinigung	49
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	50

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**Regional-Stadtbahn Neckar-Alb,
Mössingen**

- nachfolgend auch kurz "RSBNA GmbH" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte mich, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 aus den von mir geführten Büchern und den mir darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen habe ich in der Zeit vom 27.03.2023 bis zum 31.03.2023 in meinen Geschäftsräumen in Donaueschingen und in den Räumen der Gesellschaft in Mössingen durchgeführt.

Mein Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der mich mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Ich habe meinen Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Nach § 16 des Gesellschaftsvertrages sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches über große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Betrag in EUR	2022	2021	0
Bilanzsumme	141.252,09	74.110,85	0,00
Umsatzerlöse	154.176,47	0,00	0,00
Anzahl der Arbeitnehmer	2	0	0

Der mir erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang meiner Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichte ich in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis meiner Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme habe ich von meinem Auftraggeber ausbedungen, dass mir die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei meiner Berichterstattung hierüber habe ich die einschlägigen Normen meiner Berufsordnung und meine Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art meines Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von mir im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Ich habe meinen Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses sowie zur Aufstellung und Offenlegung des Lageberichts und über die Pflicht zur Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht aufgeklärt.

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH, 72116 Mössingen

Ich habe in meiner Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses habe ich die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von mir die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatte ich mir die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens meines Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss darf ich nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätte ich dies in geeigneter Weise in meiner Bescheinigung sowie in meinem Erstellungsbericht zu würdigen oder meinen Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von mir zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächte ich sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in meiner Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätte ich meinen Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die mein Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von mir nicht erteilt werden. Ich hätte meinem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen des erteilten Auftrags habe ich die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand meines Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat mir die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der mir erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die ich zu den Akten genommen habe.

Von der Geschäftsführung wurde mir in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass ich dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt habe.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung benannte folgende Auskunftspersonen: Herr Harald Fechter

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ich habe meinen Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben meines Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Ich habe meinen Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses sowie zur Aufstellung und Offenlegung des Lageberichts und über die Pflicht zur Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen meiner Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, habe ich diese mit der Geschäftsführung meines Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss meiner Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH
Rechtsform:	GmbH
Gründung am:	12.11.2021
Sitz:	Mössingen
Anschrift:	Freiherr-vom-Stein-Straße 16 72116 Mössingen
Name laut Registergericht:	Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Stuttgart
Register-Nr.:	HRB781858
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 26.10.2021
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Planung und Bau der Regionalstadtbahn
Gezeichnetes Kapital:	25.000,00 EUR
Gesellschafter/-in:	Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb
Gewinn-/Verlustbeteiligung:	nach einbezahltem Kapital
Geschäftsführung, Vertretung:	Prof. Dr. Tobias Bernecker
Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen nicht vor

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Tübingen

Steuernummer: 86116/72970

Die Gesellschaft unterliegt gemäß § 1 KStG der Körperschaftsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung des Umsatzsteuergesetzes. Die Voraussetzungen des § 20 UStG liegen vor. Dem Unternehmer wurde durch das Finanzamt gestattet, die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten vorzunehmen.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer vorgenommen.

Die Gewerbesteuerberechnung für den Abschlusszeitraum ist als Anlage beigefügt.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Tübingen unter der Steuer-Nr. 86116/72970 geführt.

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH, 72116 Mössingen

Ergänzend dazu Forderungen und Verbindlichkeiten:

Forderungsspiegel

Art der Forderung zum 31.12.2022	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit	
	TEUR	kleiner 1 Jahr TEUR	größer 1 Jahr TEUR
gegenüber Gesellschaftern	71,0	71,0	0,0
sonstige Vermögensgegenstände	11,7	11,7	0,0
Summe	82,7	82,7	0,0

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2022	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit	
	TEUR	kleiner 1 J. TEUR	größer 1 Jahr TEUR
aus Lieferungen und Leistungen	66,4	66,4	0,0
gegenüber Gesellschaftern	16,0	16,0	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	1,2	1,2	0,0
Summe	83,6	83,6	0,0

3.2.1 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. bis 31.12.2022		12.11. bis 31.12.2021		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	154,2	100,0	0,0	0,0	154,2	-
- Materialaufwand	99,1	64,3	0,0	0,0	99,1	-
- Personalaufwand	49,0	31,8	0,0	0,0	49,0	-
- Abschreibungen	0,2	0,1	0,0	0,0	0,2	-
- sonst.betriebl.Aufwand	29,0	18,8	4,8	0,0	24,2	504,2
Ergebnis nach Steuern	-23,1	-15,0	-4,8	0,0	-18,3	-381,3
Jahresergebnis	-23,1	-15,0	-4,8	0,0	-18,3	-381,3

Die Gesellschaft schloss das Geschäftsjahr 2022 mit einem Jahresergebnis von -23.120,07 EUR (Vorjahr: -4.797,12 EUR) ab.

Die Umsatzerlöse betragen im Berichtszeitraum 154.176,47 EUR. Im Vorjahr 2021 wurde demgegenüber ein Betrag von 0,00 EUR ausgewiesen.

An Aufwendungen für bezogene Leistungen fielen im Berichtszeitraum 99.118,35 EUR an. Im Vorjahr 2021 belief sich der entsprechende Wert auf 0,00 EUR.

Die Löhne und Gehälter 2022 betragen 39.671,92 EUR gegenüber 0,00 EUR im Vergleichszeitraum 2021. Die absolute Veränderung beträgt damit 39.671,92 EUR.

An sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung fielen im Berichtsjahr 2022 9.325,76 EUR an. In 2021 belief sich der entsprechende Wert auf 0,00 EUR. Der Betrag der absoluten Veränderung beläuft sich auf 9.325,76 EUR.

Die Umsatzrentabilität betrug -15,00 %. Im Vorjahr 2021 lag dieser Wert bei 0,00 %.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während meiner Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen habe ich, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Mein Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang meines Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weise ich meinen Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die mir als Sachverständigen bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreite Vorschläge zur Korrektur und achte auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von mir geführten Büchern und den mir darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von mir erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von mir nicht zu erheben.

7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
0670 Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Summe Sachanlagen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Summe Anlagevermögen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
1. Forderungen gegen Gesellschafter	<u>70.963,87</u>	<u>0,00</u>
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
1307 Forderungen gegen GmbH-Gesellschafter	70.963,87	0,00

Dieser Posten beinhaltet die noch nicht bezahlten Umlagen/ Zuschüsse für das Jahr 2022.

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>11.732,05</u>	<u>138,28</u>
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
1420 Forderungen USt-Vorauszahlungen	11.731,77	138,17
1421 Umsatzsteuerforderungen laufendes Jahr	0,00	0,11
1422 Umsatzsteuerforderungen Vorjahr	0,11	0,00
3840 Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>0,17</u>	<u>0,00</u>
	<u>11.732,05</u>	<u>138,28</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>55.346,67</u>	<u>73.972,57</u>
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
1800 Kreissparkasse TÜ Kto. 4549165	55.346,67	73.972,57
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Summe Umlaufvermögen	<u>138.042,59</u>	<u>74.110,85</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>3.209,50</u>	<u>0,00</u>
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
1900 Aktive Rechnungsabgrenzung	3.209,50	0,00
Die für das Wirtschaftsjahr 2023 vorausbezahlten Versicherungen wurden abgegrenzt.		
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Summe Aktiva	<u>141.252,09</u>	<u>74.110,85</u>

A. Eigenkapital

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
I. Gezeichnetes Kapital	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
2900 Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
II. Kapitalrücklage	<u>50.000,00</u>	<u>50.000,00</u>
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
2920 Kapitalrücklage	50.000,00	50.000,00
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
III. Verlustvortrag	<u>4.797,12</u>	<u>0,00</u>
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
2978 Verlustvortrag vor Verwendung	4.797,12	0,00
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
IV. Jahresfehlbetrag	<u>23.120,07</u>	<u>4.797,12</u>
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
Jahresfehlbetrag	23.120,07	4.797,12
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Summe Eigenkapital	<u>47.082,81</u>	<u>70.202,88</u>

B. Rückstellungen

	<u>2022</u> EUR				<u>2021</u> EUR
1. sonstige Rückstellungen	<u>10.594,83</u>				<u>3.660,00</u>
	01.01.2022 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2022 EUR
Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	1.287,33	1.287,33
Urlaubsrückstellungen	0,00	0,00	0,00	3.172,50	3.172,50
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	3.660,00	3.660,00	0,00	6.135,00	6.135,00
	<u>3.660,00</u>	<u>3.660,00</u>	<u>0,00</u>	<u>10.594,83</u>	<u>10.594,83</u>

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten die verauslagten Aufwendungen durch den Zweckverband, die im Jahr 2023 mit der GmbH abgerechnet werden und die Aufsichtsratsvergütungen für das Jahr 2022.

Die Urlaubsrückstellungen beinhalten die Aufwendungen (incl. Sozialversicherung) für den Resturlaub 2022.

Die voraussichtlichen Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurden als Rückstellung berücksichtigt.

C. Verbindlichkeiten

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>66.392,23</u>	<u>247,97</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 66.392,23 (EUR 247,97)		
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	66.392,23	247,97

Die einzelnen Posten sind aus dem Kontokorrent zum 31.12.2022 ersichtlich.

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	<u>15.953,47</u>	<u>0,00</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 15.953,47 (EUR 0,00)		
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
3510 Verbindlichkeit.gg. Gesellschaftern	15.953,47	0,00
Dieser Posten beinhaltet die zurückzuzahlende Fahrzeugumlage.		
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.228,75</u>	<u>0,00</u>
- davon aus Steuern EUR 1.228,75 (EUR 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.228,75 (EUR 0,00)		
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
3730 Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	1.228,75	0,00
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Summe Passiva	<u>141.252,09</u>	<u>74.110,85</u>

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
1. Umsatzerlöse	<u>154.176,47</u>	<u>0,00</u>
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
4000 Umlage Gemeinkosten	45.825,18	0,00
4001 Umlage Fahrzeugbeschaffung	<u>108.351,29</u>	<u>0,00</u>
	<u>154.176,47</u>	<u>0,00</u>
2. Materialaufwand		
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>99.118,35</u>	<u>0,00</u>
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
5901 Fremdleistung Fahrzeugbeschaffung	99.118,35	0,00
3. Personalaufwand		
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
a) Löhne und Gehälter	<u>39.671,92</u>	<u>0,00</u>
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
6020 Gehälter	34.933,80	0,00
6060 Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-pfl.	1.565,62	0,00
6076 Aufwendung Veränderung Urlaubsrückst.	<u>3.172,50</u>	<u>0,00</u>
	<u>39.671,92</u>	<u>0,00</u>

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>9.325,76</u>	<u>0,00</u>
- davon für Altersversorgung EUR 2.518,47 (EUR 0,00)		
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
6110 Gesetzliche Sozialaufwendungen	6.807,29	0,00
6140 Aufwendungen für Altersversorgung	<u>2.518,47</u>	<u>0,00</u>
	<u>9.325,76</u>	<u>0,00</u>
4. Abschreibungen		
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>208,37</u>	<u>0,00</u>
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
6260 Sofortabschreibung GWG	208,37	0,00
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>28.972,14</u>	<u>4.797,12</u>
	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
6400 Versicherungen	3.236,80	231,82
6420 Beiträge	180,00	0,00
6430 Sonstige Abgaben	85,68	36,47
6495 Wartungskosten für Hard- und Software	29,45	0,00
6600 Werbekosten	73,95	0,00
6650 Reisekosten Arbeitnehmer	755,21	0,00
6651 Entschädigungen Gre mien	1.287,33	0,00
6660 Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	1.292,45	0,00
6663 Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	1.685,31	0,00
6664 Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	201,42	0,00
6805 Telefon	848,32	0,00
6821 Fortbildungskosten	140,00	0,00
6825 Rechts- und Beratungskosten	240,00	827,15
6826 Rechts- und Beratungskosten Fahrzeuguml.	9.232,94	0,00
6827 Abschluss- und Prüfungskosten	8.120,00	3.500,00
Übertrag	27.408,86	4.595,44

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH, 72116 Mössingen

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Übertrag	27.408,86	4.595,44
6830 Buchführungskosten	963,00	160,00
6837 Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	10,53	0,00
6850 Sonstiger Betriebsbedarf	316,03	0,00
6855 Nebenkosten des Geldverkehrs	273,72	41,68
	<u>28.972,14</u>	<u>4.797,12</u>
	2022 EUR	2021 EUR
6. Ergebnis nach Steuern	<u>-23.120,07</u>	<u>-4.797,12</u>
	2022 EUR	2021 EUR
7. Jahresfehlbetrag	<u>23.120,07</u>	<u>4.797,12</u>

8. Anlagen

**KREDITORENAUFSTELLUNG
KREDITOREN MIT HABEN-SALDO**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
71025		144,47	
71505		110,00	
71523		65.912,23	
71524		<u>225,53</u>	
			66.392,23
	Kreditoren mit Haben-Saldo		<u><u>66.392,23</u></u>

Rückstellungen	Stand 01.01.2022 EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	Verbrauch EUR	Stand 31.12.2022 EUR
sonstige Rückstellungen					
3070 Sonstige Rückstellungen	0,00	1.287,33	0,00	0,00	1.287,33
3079 Urlaubsrückstellungen	0,00	3.172,50	0,00	0,00	3.172,50
3095 Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	3.660,00	6.135,00	0,00	3.660,00	6.135,00
	-----	-----	-----	-----	-----
Summe	3.660,00	10.594,83	0,00	3.660,00	10.594,83
	=====	=====	=====	=====	=====

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH, 72116 Mössingen

	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		154.176,47
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		99.118,35
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	39.671,92	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	9.325,76	
- davon für Altersversorgung EUR 2.518,47	<u> </u>	
		48.997,68
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		208,37
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>28.972,14</u>
6. Ergebnis nach Steuern		<u>23.120,07-</u>
7. Jahresfehlbetrag		<u><u>23.120,07</u></u>

Mössingen, den 31.03.2023

.....

Gewinn- und Verlustrechnung bis 31.12.2022

Abrechnung Allgemeine Umlage 2022
zwischen Zweckverband und GmbH

Posten / Konto	bis 31.12.2022 EUR
1. Umsatzerlöse	45.825,18
2. Materialaufwand	0,00
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00
3. Personalaufwand	48.997,68
a) Löhne und Gehälter	39.671,92
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	9.325,76
- davon für Altersversorgung	2.518,47
4. Abschreibungen	0,00
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	19.739,20
6. Ergebnis nach Steuern	-23.120,07
7. Jahresfehlbetrag	23.120,07

Gewinn- und Verlustrechnung bis 31.12.2022

Abrechnung Fahrzeugumlage 2022
zwischen Zweckverband und GmbH

Posten / Konto	bis 31.12.2022 EUR
1. Umsatzerlöse	108.351,29
2. Materialaufwand	99.118,35
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	99.118,35
3. Personalaufwand	0,00
a) Löhne und Gehälter	0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0,00
- davon für Altersversorgung	0,00
4. Abschreibungen	0,00
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	9.230,94
6. Ergebnis nach Steuern	0,00
7. Jahresüberschuss	0,00

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH
Firmensitz laut Registergericht:	Mössingen
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Stuttgart
Register-Nr.:	HRB781858

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Nennwert bewertet.

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Mit Gründung der RSBNA GmbH wurde ein Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR durch den Gesellschafter in bar erbracht. Ebenfalls erfolgte bei Gründung die Einzahlung einer Kapitalrücklage durch den Gesellschafter in Höhe von 50.000 EUR (bar).

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten.

Aufsichtsratsvergütung 2022 + nicht abgerechnete Aufwendungen	1.287,33 EUR
Resturlaub zum 31.12.2022	3.172,50 EUR
Erstellung und Prüfung Jahresabschluss	6.135,00 EUR

Die Angabe der Bezüge für die Mitglieder des Aufsichtsrats unterbleibt nach § 286 Abs. 4 HGB.

Die Geschäftsführung:

Prof. Dr. Tobias Bernecker, Geschäftsführer

Die Angabe der Bezüge der Geschäftsführung unterbleibt nach § 286 Abs. 4 HGB.

Honorar des Abschlussprüfers

Für die Jahresabschlussprüfung wurden 4.760 Euro (brutto) im Geschäftsjahr 2022 berücksichtigt.

Nachtragsbericht

Der kurzfristige Ausblick für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland hat sich gegenüber dem Geschäftsjahr 2022 leicht verbessert, die Lage (Ukraine-Krieg) bleibt aber angespannt. Die hohe Inflation stellt in diesem Jahre weiterhin eine große Belastung für die Konjunktur dar, auch wenn erste Anzeichen einer leichten Entspannung erkennbar sind. Die kurzfristigen Abwärtsrisiken für das Wachstum haben sich reduziert. Vor allem ist die Unsicherheit über die Energieversorgungslage vorerst gesunken, was zu einem Rückgang der Großhandelspreise für Energie geführt hat.

Weiterhin bleibt der Fachkräftemangel in der Branche eine große Herausforderung für die Zukunft und somit auch für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb. Erhebliche wirtschaftliche Unsicherheiten ergeben sich aus den zu erwartenden Tarifabschlüssen. Es ist damit zu rechnen, dass diese deutlich über den bislang kalkulierten Ansätzen liegen werden.

Mössingen, den 31.03.2023

.....
Prof. Dr. Tobias Bernecker

Lagebericht

1. Grundlage des Unternehmens

Am 26. Oktober 2021 (Errichtung der Gesellschaft beim Notar) wurde die RSBNA GmbH als kommunale Eigengesellschaft des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) gegründet.

Gegenstand der Gesellschaft ist

- Die Planung, der Bau sowie die Vorbereitung und Durchführung des Betriebs der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb im Gebiet des ZV RSBNA auf den ihr zugewiesenen Strecken und nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes.
- Die Gesellschaft erfüllt dabei die ihr vom Zweckverband übertragenen Aufgaben. Sie ist nicht hoheitlich tätig. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das gesamte Verbandsgebiet des Zweckverbandes unter Berücksichtigung der die Grenzen dieses Gebiets überschreitenden Verkehrsverbindungen.
- Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Bestimmungen des Gemeindefirtschaftsrechts zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. In diesem Rahmen und unter Beachtung des §105a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Gesellschaft berechtigt, im Inland Gesellschaften, Unternehmungen sowie Niederlassungen zu errichten, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen, soweit dies für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zweckdienlich erscheint.
- Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Die RSBNA GmbH übernimmt im Geschäftsjahr 2022 als hundertprozentige Tochtergesellschaft des ZV RSBNA vor allem Aufgaben des ZV RSBNA im Rahmen der Fahrzeugbeschaffung TramTrain. Sie ist insbesondere Vertragspartner für die Instandhaltung, d. h. sowohl Auftraggeber gegenüber dem Fahrzeughersteller (Instandhaltungsvertrag) als auch gleichzeitig Bereitsteller der Werkstattinfrastruktur samt Durchführung der Wartungsarbeiten auf Anleitung des Fahrzeugherstellers (Subunternehmervertrag) und übernimmt die entsprechenden vorbereitenden Arbeiten u. a. zur Errichtung einer Werkstatt.

2. Wesentliche Ereignisse im Geschäftsjahr 2022

Alle Beschlüsse für das Geschäftsjahr 2022 sind im nachfolgenden aufgelistet.

Gesellschafterversammlung

- Bestellung externe Aufsichtsratsmitglieder (GV 2022/0001)
- Wahl des Abschlussprüfers (GV 2022/0002)
- Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates (GV 2022/0003)
- Festlegung des Jahresabschlusses 2021 (GV 2022/0004)
- Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 (GV 2022/0005)
- Festlegung Wirtschaftsplan 2023 (Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, Stellenübersicht, Finanzplanung) (GV 2022/0006)

Aufsichtsrat

Sitzungstermine im Geschäftsjahr 2022:

19.05.2022

- Ausarbeitung Geschäftsordnung Aufsichtsrat und Geschäftsführung (AR 0001/2022)
- Aktualisierung Kooperationsvertrag Tram-Train (AR 0002/2022)
- Stellenbesetzung Projektleiter Betriebshof und Werkstatt (AR 0003/2022)

14.10.2022

- Wahl des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden (AR 0004/2022)
- Beschluss Geschäftsordnung Aufsichtsrat (AR 0005/2022)
- Beschluss Geschäftsordnung Geschäftsführung (AR 0006/2022)
- Beauftragung des Abschlussprüfers (AR 0007/2022)
- Wirtschaftsplanung 2023 (AR 0008-1/2022)
- Jahresabschluss 2021 (AR0009/2022)

3. Geschäftsverlauf und Darstellung der Lage

3.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Um die weltweiten Klimaziele zu erreichen, hat das Umweltbundesamt für Deutschland die Notwendigkeit zur Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 70 % und bis 2040 um mindestens 90 % gegenüber 1990 errechnet. Dieses Ziel erfordert eine grundlegende Transformation im Mobilitätssektor. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich deshalb das Ziel gesetzt, den öffentlichen Nahverkehr bis 2030 im Vergleich zu 2010 zu verdoppeln. Ein erheblicher Teil des Verkehrs soll dabei auf der Schiene erbracht werden.

Seit Anfang 2022 kämpft die Branche unmittelbar und mittelbar nicht nur mit den Folgewirkungen der Corona-Krise, sondern auch mit den Folgen des Ukraine-Konflikts (Energiepreissteigerung, gestörte Lieferketten usw.). Die politischen Maßnahmen zur Gegensteuerung (z. B. ÖPNV-Rettungsschirm, Energiepreisbremse) stützen die Branche zwar, können die Mehrbelastung derzeit aber nur teilweise auffangen. Der ÖPNV-Rettungsschirm wurde aufgrund des Andauerns der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen finanziellen Belastungen im ÖPNV auch im Jahr 2022 fortgeführt. Darüber hinaus umfasst der Rettungsschirm eine Kompensation für die mit der Einführung eines vergünstigten Monatstickets für Juni, Juli und August 2022 („9-Euro-Ticket“) einhergehenden Einnahmeherausfälle bei den ÖPNV-Unternehmen.

Mit der Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023, wo die Bürgerinnen und Bürger für 49 Euro den öffentlichen Nahverkehr in ganz Deutschland nutzen können, wurde ein klares Signal gesendet, dass die Rolle des ÖPNV als klimafreundliche Mobilitätsalternative und die dort tätigen Unternehmen zukünftig weiter gestärkt werden sollen. Erste Verkaufszahlen des Deutschlandtickets – auch im Bereich des naldo – scheinen dies zu bestätigen. Von diesem Wachstum kann perspektivisch auch die RSBNA GmbH als operative Gesellschaft für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb profitieren.

3.2. Ertragslage

Die Ertragslage stellt die Erfolgssituation der Gesellschaft dar. Sie ist durch den Ausweis der erzielten Erträge und der getätigten Aufwendungen nach Art, Höhe und Struktur gekennzeichnet.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden insbesondere Aufwendungen getätigt für:

- Bezogene Leistungen (Fahrzeugbeschaffung),
- Personalaufwendungen,
- weitere sonstige betriebliche Aufwendungen (insbesondere für Versicherungen Beiträge, Reisekosten, Gremienentschädigungen, Wirtschaftsprüfer und die Erstellung des Jahresabschlusses).

Die Erträge sind im Geschäftsjahr 2022 durch den Gesellschafter erbracht worden.

3.3. Investitionen

Die RSBNA GmbH hat im Geschäftsjahr 2022 keine Investitionen vorgenommen.

3.4. Finanzierung und Liquidität

Im Geschäftsjahr 2022 hat die Gesellschaft folgende Zuschüsse (netto) erhalten:

- Personalkostenersatz (Allgemeinkostenumlage) in Höhe von 45.825,18 EUR
- Projektkostenersatz (Fahrzeugumlage) in Höhe von 108.351,29 EUR

Die gewährten Zuschüsse des Gesellschafters wurden im Geschäftsjahr 2022 in erster Linie genutzt, um die im Wirtschaftsplan 2022 der RSBNA GmbH dargestellten bezogenen Leistungen, welche für die Begleitung der Fahrzeugbeschaffung VDV TramTrain vorgesehen waren sowie die Personalaufwendungen decken zu können.

3.5. Kapitalzuführung und -entnahmen

Im Geschäftsjahr 2022 wurde keine Kapitalzuführung an die RSBNA GmbH getätigt.

Der Jahresfehlbetrag des Erfolgsplans, wurde aus den zur Verfügung stehenden liquiden Mitteln (Kapitalrücklage) ausgeglichen.

3.6. Personalentwicklung

Im Geschäftsjahr 2022 waren bei der Gesellschaft durchschnittlich beschäftigt:

Bezeichnung	2022	Planansatz 2022
Geschäftsführung	1,0*	1,0
Projektleiter	0,75	1,0
Fahrzeuge, Werkstatt & Instandhaltung		

*Hauptamtlicher Geschäftsführer des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb, Nebentätigkeit

Die §§ 267 Abs. 5 und 285 Nr. 7 HGB schreiben vor, dass „die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen“ anzugeben ist.

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer nicht zu berücksichtigen sind insbesondere die gesetzlichen Vertreter (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer), Auszubildende sowie Praktikanten oder ruhende Arbeitsverhältnisse (Vorruheständler, Arbeitnehmer in Elternzeit).

Die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl im Geschäftsjahr 2022 lag bei 0,5.

4. Kennzahlen der Vermögens-, Finanzierung und Ertragslage

Die nachfolgenden Kennzahlen sollen die Möglichkeit geben, Ursachen und Wirkungen, externe und interne Einflussfaktoren sowie Kausalzusammenhänge zu erkennen, um die Gesellschaft effizient steuern zu können. Das Kennzahlensystem der RSBNA GmbH wird fortlaufend ausgearbeitet, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden.

Im ersten Schritt werden Kennzahlen im Bereich:

- Ertragslage (Erfolg)
- Finanzlage (Liquidität)

eingeführt. Die Kennzahlen über die Ertrags- und Finanzlage der RSBNA GmbH sind im Folgenden dargestellt.

4.1 Erfolg

Bezeichnung	Trend	Kumuliert Dez 2022	Kumuliert Dez 2021
Gesamtleistung	↑	154.176,47 EUR	0,00 EUR
Material-/Wareneinkauf	➡	0,00 EUR	0,00 EUR
Rohertrag	↑	55.058,12EUR	0,00 EUR
Gesamtkosten	↑	78.178,19 EUR	4.797,12 EUR
Betriebsergebnis	↓	-23.120,07 EUR	-4.797,12 EUR
Anteil Material-/Wareneinkauf an Gesamtleistungen		0,00 %	
Anteil Gesamtkosten an Gesamtleistung		50,71 %	
Umsatzrentabilität (bezogen auf Gesamtleistung)		-15,00 %	

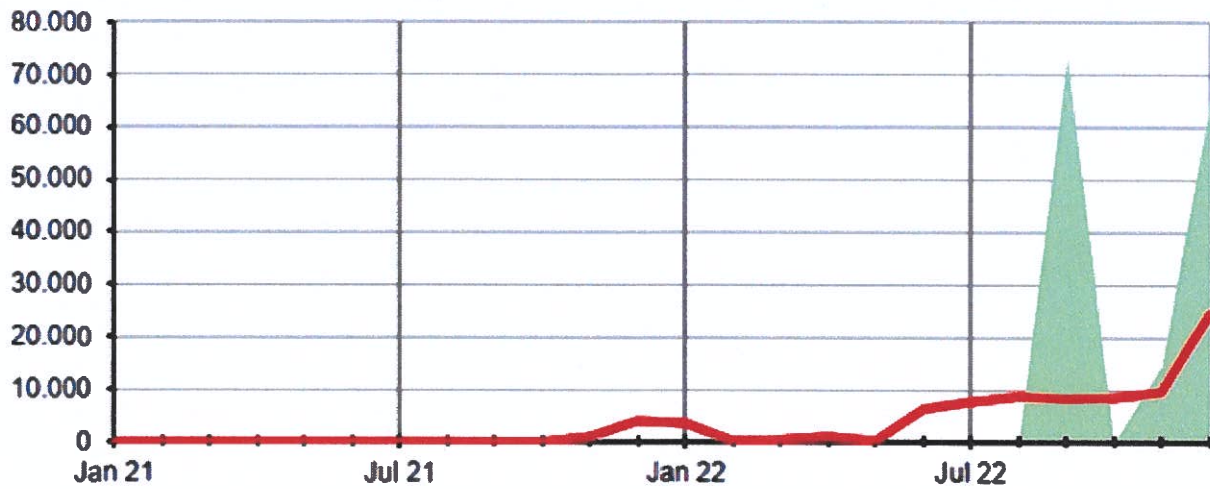


Abbildung 1: Monatliche Entwicklung der Gesamtleistung (Fläche) / Gesamtkosten (Linie)

Erläuterung zum Erfolg

Bezeichnung	Kumuliert Dez 2022	Kumuliert Dez 2021	Abweichung
Umsatzerlöse	154.176,47 EUR	0,00 EUR	154.176,47 EUR

Bezeichnung	Kumuliert Dez 2022	Kumuliert Dez 2021	Abweichung
Betrieblicher Rohertrag	55.058,12 EUR	0,00 EUR	55.058,12 EUR
Gesamtkosten	78.178,19 EUR	4.797,12 EUR	73.381,07 EUR

Bezeichnung	Kumuliert Dez 2022	Kumuliert Dez 2021	Abweichung
Betriebsergebnis	-23.120,07 EUR	-4.797,12 EUR	-18.322,95 EUR

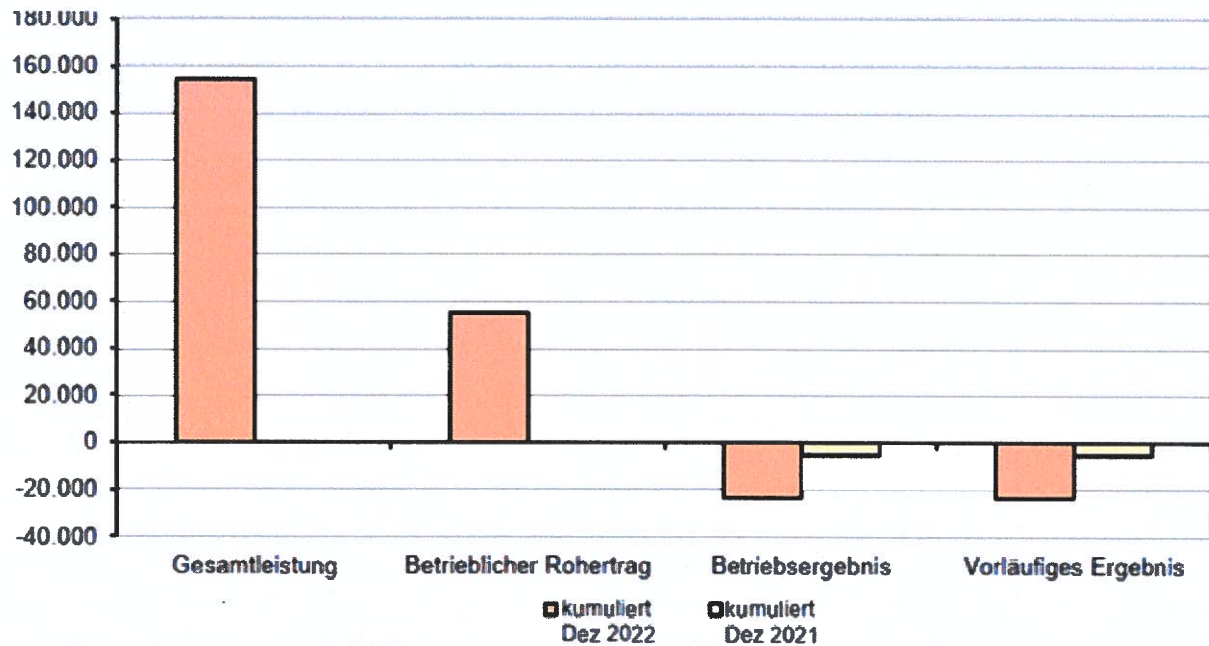


Abbildung 2: Darstellung des Erfolgs

Gesamtkosten

Bezeichnung	Kumuliert Dez 2022	Kumuliert Dez 2021	Abweichung
Personal	48.997,68 EUR	0,00 EUR	48.997,68 EUR
Versicherung/Beiträge	3.502,48 EUR	268,29 EUR	3.234,19 EUR
Werbung/ Repräsentationsausgaben	73,95 EUR	0,00 EUR	73,95 EUR
Reisen	5.221,72 EUR	0,00 EUR	5.221,72 EUR
Abschreibungen	208,37 EUR	0,00 EUR	208,37 EUR
Reparatur/Instandhaltung	29,45 EUR	0,00 EUR	29,45 EUR
Sonstige	20.114,54 EUR	4.528,83 EUR	15.615,71 EUR
Gesamtkosten	78.178,19 EUR	4.797,12 EUR	73.381,07 EUR

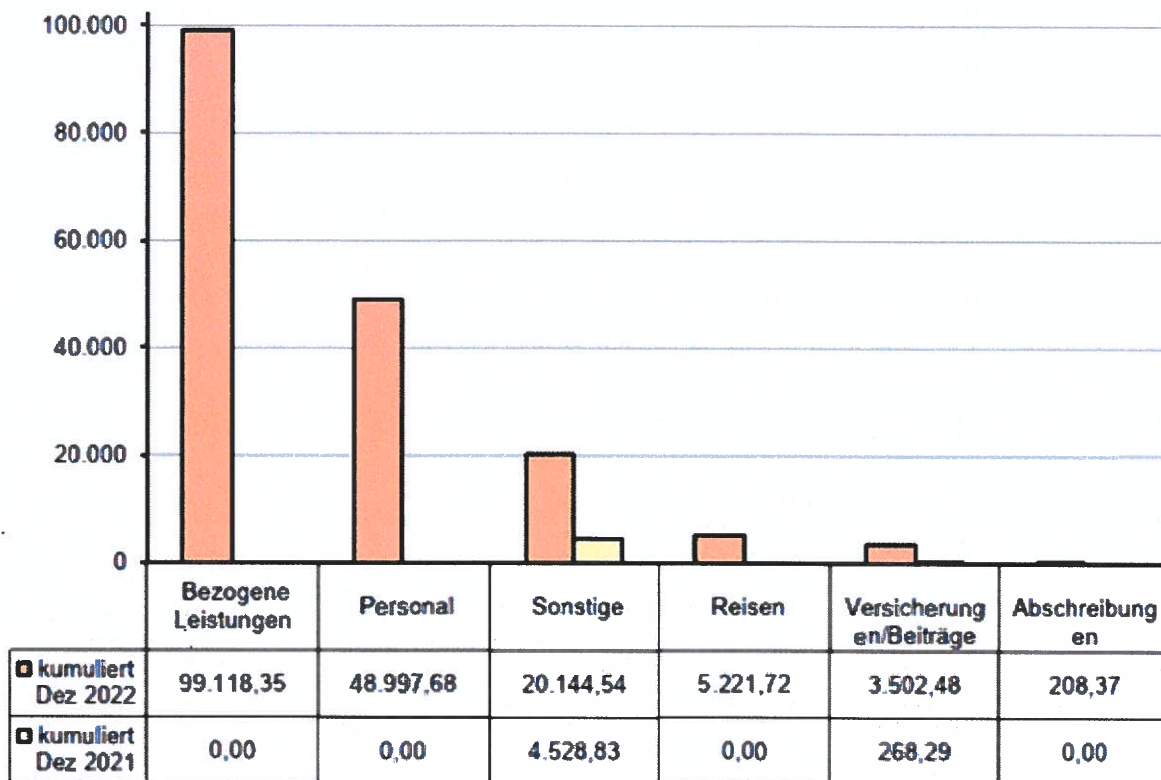


Abbildung 3: Wesentlichkeitsanalyse der Kostenarten von den Gesamtkosten

4.2 Liquidität

Bezeichnung	Trend	Dez 2022	Dez 2021	Erläuterung
Finanzmittel am Beginn der Periode		73.972,57 EUR	0,00 EUR	Kassenbestand + betriebliche Bankkonten
Cashflow lfd. Geschäftstätigkeit (kumuliert)	↓	-31.043,53 EUR	23.972,57 EUR	Mittelveränderung aus erwirtschafteter Liquidität
Cashflow Finanzierung (kumuliert)	↓	12.626,00 EUR	50.000,00 EUR	Mittelveränderung aus dem Finanzierungsbereich
Cashflow Investition (kumuliert)	↓	-208,37 EUR	0,00 EUR	Mittelveränderung aus dem Investitionsbereich
Finanzmittel am Ende der Periode	↓	55.346,67 EUR	73.972,57 EUR	Kassenbestand + betriebliche Bankkosten

Erläuterung zur Liquidität**Cashflow lfd. Geschäftstätigkeit**

Bezeichnung	Dez 2022	Dez 2021	Abweichung
Finanzmittel am Beginn der Periode	73.972,57 EUR	0,00 EUR	73.972,57 EUR
Einzahlungen vom Gesellschafter (kumuliert)	154.176,47 EUR	0,00 EUR	154.176,47 EUR
Auszahlungen an Lieferanten (kumuliert)	57.706,53 EUR	811,00 EUR	56.895,53 EUR
Auszahlungen an Beschäftigte (kumuliert)	44.596,43 EUR	0,00 EUR	44.596,43 EUR
Sonstige Einzahlungen (kumuliert)	1.471,97 EUR	25.000 EUR	-23.528,03 EUR
Sonstige Auszahlungen (kumuliert)	84.389,01 EUR	216,43 EUR	84.172,58 EUR
Cashflow lfd. Geschäftstätigkeit	-31.043,53 EUR	23.972,57 EUR	-55.016,10 EUR

Cashflow Finanzierung

Bezeichnung	Kumuliert Dez 2022	Kumuliert Dez 2021	Abweichung
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung	0,00 EUR	50.000,00 EUR	-50.000 EUR
Einzahlungen im Rahmen der Spitzabrechnung (Jahresabschluss 2022) zwischen dem ZV RSBNA und der RSBNA GmbH	18.832,48 EUR	0,00 EUR	18.832,48 EUR

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH, 72116 Mössingen

Auszahlungen im Rahmen der Spitzabrechnung (Jahresabschluss 2022) zwischen dem ZV RSBNA und der RSBNA GmbH	6.206,48	0,00 EUR	6.206,48 EUR
--	----------	----------	--------------

Cashflow aus Investition

Bezeichnung	Kumuliert Dez 2022	Kumuliert Dez 2021	Abweichung
Auszahlungen für Investition Sachanlage	208,37 EUR	0,00 EUR	208,37 EUR

Zahlungswirksame Veränderungen

Bezeichnung	Kumuliert Dez 2022	Kumuliert Dez 2021	Abweichung
Zahlungswirksame Veränderungen	-18.625,90 EUR	73.972,57 EUR	-92.598,47 EUR

Finanzmittel am Ende der Periode

Bezeichnung	Dez 2022	Dez 2021	Abweichung
Finanzmittel am Ende der Periode	55.346,67 EUR	73.972,57 EUR	-18.625,90 EUR
Finanzmittel + Forderungen aus L.u.L.	55.346,67 EUR	73.972,57 EUR	-18.625,90 EUR
Finanzmittel +Forderungen aus L.u.L. - Verbindlichkeiten aus L.u.L.	-11.045,56 EUR	73.724,60 EUR	-84.770,16 EUR

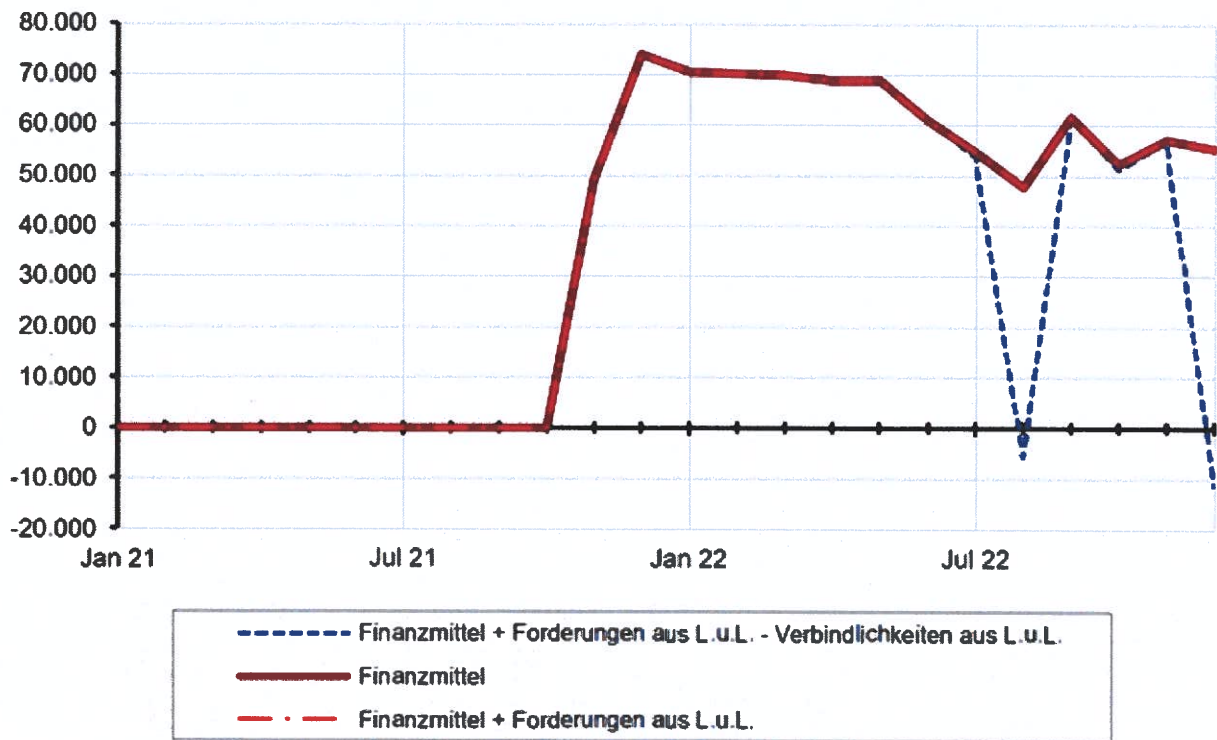


Abbildung 4: Monatliche Liquiditätsentwicklung

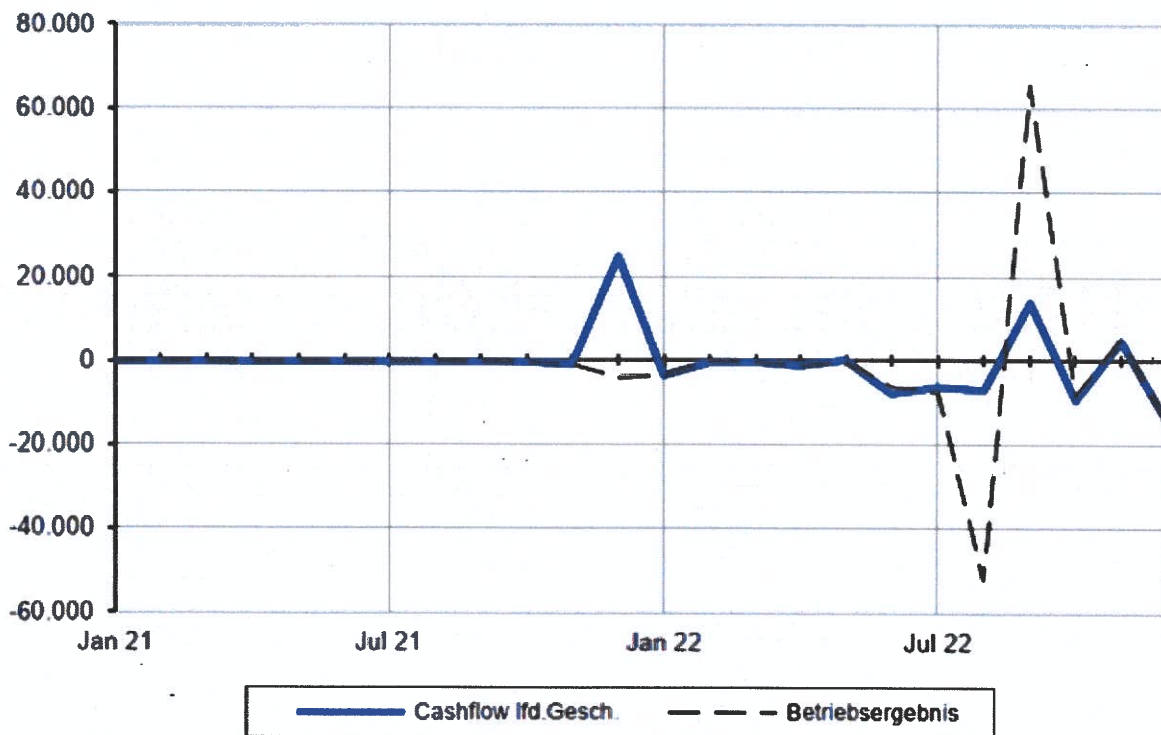


Abbildung 5: Monatliche Entwicklung Cashflow / Betriebsergebnis

4.3 Kapital

Bezeichnung	Trend	Kumuliert Dez 2022	Kumuliert Dez 2021
Einzahlungen Gesellschafter	↓	0,00 EUR	50.000,00 EUR
Auszahlungen Gesellschafter	→	0,00 EUR	0,00 EUR

4.4 Forderung und Verbindlichkeiten

Bezeichnung	Trend	Kumuliert Dez 2022	Kumuliert Dez 2021
Forderung aus Lieferung und Leistungen	→	0,00 EUR	0,00 EUR
Gesamtumsatz (Umsatzerlöse ± So. betr. Erlöse)	↑	154.176,47 EUR	0,00 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	↑	66.392,23 EUR	247,97 EUR
Prozentanteil der Dienstleister, von denen 80 % der Lieferungen / Leistungen erbracht werden.	↓	5,26 %	50,00 %

5. Chancen und Risiken**5.1. Risikomanagementsystem Tram-Train**

Unter Berücksichtigung der Größe und der Finanzierungsart der Gesellschaft besteht das Risikomanagement der RSBNA GmbH grundsätzlich aus einer laufenden Erfolgs- und Liquiditätskontrolle.

Für das Vorhaben „Tram-Train“, das derzeit den Kern des Geschäfts der RSBNA GmbH ausmacht, besteht zusätzlich ein eigenes Risikomanagement, das einerseits auf der Verteilung der projektspezifischen Risiken auf mehrere Akteure sowie andererseits auf einem phasenspezifischen Risikomanagement aufbaut. Dieses Risikomanagement ist in der Drucksache DS 2021-9/1 (Verbandsversammlung des ZV RSBNA vom 10.12.2021)

ausführlich dargestellt und stellt sich in seinen wesentlichen Grundzügen wie folgt dar:

- Bis zwei Jahre vor Auslieferung besteht primär das grundsätzliche – wenn auch angesichts der bestehenden Grundsatzvereinbarungen und Beschlüsse zur Realisierung der RSBNA unwahrscheinliche – Risiko, dass es zu einem Abbruch des Projekts RSBNA kommt, sodass die bestellten Tram-Train-Fahrzeuge in der Region Neckar-Alb nicht zum Einsatz kommen können. Für diesen Fall ist in § 11 des geschlossenen Fahrzeuglieferungsvertrags die Möglichkeit vorgesehen, dass der Fahrzeugeigentümer Land Baden-Württemberg über die SFBW die Fahrzeuge aus der RSBNA-Festbestellung (30 Fahrzeuge) bei der AVG einsetzt, die über die SFBW nahezu baugleiche Fahrzeuge aus der gleichen Bestellung wie die RSBNA erhalten wird. Die Entscheidung über eine Umsetzung der Fahrzeuge kann bis 2025 getroffen werden. Das Kostenrisiko der RSBNA GmbH würde sich im Falle einer solchen Umsetzung auf 20 % der Konstruktionspauschalvergütung für das RSBNA-Fahrzeug (rd. 2,1 Mio. Euro pauschal) belaufen.
- Auch weniger als zwei Jahre vor Auslieferung der Fahrzeuge ist das Risiko nicht auszuschließen, dass es zu Verzögerungen bei Bau und Inbetriebnahme der Strecken kommen kann (z. B. aufgrund von Einsprüchen im Rahmen der Planfeststellung oder von Verzögerungen beim Bau), sodass die RSBNA-Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht im eigenen Netz einsetzbar sind. Für diesen Fall ist mit der SFBW vereinbart, dass man sich gemeinsam um einen temporären Einsatz der Fahrzeuge in anderen Verkehrsverträgen (z. B. im Raum Karlsruhe) bemühen wird. Nur für den Fall, dass dies nicht möglich sein sollte, würde die RSBNA GmbH für die Zeit der Nicht-Einsatzbarkeit der Fahrzeuge eine Kapitaldienstgarantie bei Nichteinsatz der bestellten Fahrzeuge in Höhe von maximal rd. 130.000 Euro monatlich für die sechs kommunal finanzierten Fahrzeuge der Festbestellung treffen.
- Nach Lieferung der Festbestellung besteht sechs Jahre lang die Möglichkeit, Optionsfahrzeuge für die RSBNA abzurufen, deren Anzahl (bis zu 57 Optionsfahrzeuge) auf den geplanten Netzausbau abgestimmt ist. Während für den Abruf der Optionen feste Bedingungen und Preise vereinbart wurden, auf die sich die RSBNA berufen kann, ist der Nichtabruf der Option (z. B. bei Verzögerungen bei der Inbetriebnahme des Netzes) für die RSBNA mit keinen direkten Folgekosten verbunden.
- Durch den gleichzeitigen Abschluss von Fahrzeugliefervertrag (durch die SFBW) sowie Instandhaltungsvertrag und Subunternehmervertrag (durch die RSBNA GmbH) mit dem Fahrzeughersteller Stadler-Rail wurde eine enge Verknüpfung zwischen Liefer- und Instandhaltungsverantwortung für das Fahrzeug (inklusive Sicherstellung der Ersatzteilverfügbarkeit über die gesamte Fahrzeuglebensdauer) geschaffen. Mit diesem Vertragskonstrukt, das zu einem Standard bei der Lieferung von Eisenbahnfahrzeuge geworden ist, wird auch vertraglich die

Dauerhaftigkeit der Beziehungen zum Fahrzeughersteller gesichert und ein wichtiger Anreiz für die Konstruktion eines auch unter Instandhaltungsaspekten hochwertigen und effizienten Fahrzeugs geschaffen.

5.2. Allgemeine Chancen und Risiken

Mit den Geschäftsaktivitäten der RSBNA GmbH sind neben Chancen auch Risiken verbunden. Dabei zielt die Geschäftspolitik gleichermaßen auf die Wahrnehmung von Chancen als auch im Rahmen des Risikomanagements auf eine aktive Steuerung identifizierter Risiken ab.

Das Geschäft der RSBNA GmbH leitet sich unmittelbar aus den Aufgaben ab, die ihr durch den Alleingesellschafter ZV RSBNA übertragen wurden. Mit den rund um die Konstruktion, Beschaffung und Instandhaltung der Tram-Train Fahrzeuge für die RSBNA der RSBNA GmbH zugewiesenen Aufgaben handelt es sich um einen stabilen Auftrag im klarem Zeithorizont bis mindestens 2034 und einem klar definierten finanziellen Rahmen, der aus den geschlossenen Tram-Train-Verträgen hervorgeht. Für die RSBNA GmbH bietet diese Umgebung in Verbindung mit der öffentlichen Eigentümerstruktur die Chance, ihr Geschäft in einem stabilen Rahmen auf- und ausbauen zu können.

Wenn es zur Zuweisung weiterer Aufgaben von den Verbandsmitgliedern an den ZV RSBNA kommen soll, ist jeweils zu prüfen, ob es sich um nicht hoheitliche Aufgaben (wie z. B. Vergabe, Steuerung und Abrechnung von Planungs- und Bauaufträgen) handelt (nur dann ist eine Übertragung möglich), und ob eine Weiterübertragung an die RSBNA GmbH sinnvoll ist. Für die RSBNA GmbH bietet dieser Mechanismus die Chance, nachhaltig weiter zu wachsen und ggf. die Zeit bis zur Erzielung eigener Erträge aus dem Instandhaltungsmanagement durch die Übernahme anderer Aufgaben verkürzen zu können.

Interne Risiken bestehen insbesondere im Falle eines Abbruchs des RSBNA-Projekts, sodass keine Beschaffung von Tram-Train-Fahrzeugen für die Region Neckar-Alb erforderlich wäre. Diesem Risiko wird mit dem oben beschriebenen eigenen Risikomanagement-System begegnet.

Das Chancen-Risiken-Profil ist im Geschäftsjahr 2022 unverändert stark von möglichen weiteren Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und der Corona-Pandemie bestimmt. Einflüsse bestehen sowohl in den Bereichen Produktion und Technik als auch in den Bereichen Beschaffung und Energie. Insbesondere in den Folgejahren ist aus heutiger Sicht mit größeren Ergebnisauswirkungen zu rechnen. Dies gilt auch für die deutlich gestiegene allgemeine Inflationsrate.

Als Ergebnis der Analysen von Risiken, Gegenmaßnahmen, Absicherungen und Vorsorgen sind nach Einschätzung der Geschäftsführung auf Basis der gegenwärtigen Risikobewertung und unserer Mittelfristplanung keine Risiken vorhanden, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit die Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der RSBNA GmbH bestandsgefährdend beeinträchtigen könnten.

6. Prognosebericht

Die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb wird als gemeinsames Zukunftsprojekt der Landkreise Reutlingen und Tübingen, des Zollernalbkreises, der Stadt Reutlingen, der Universitätsstadt Tübingen und des Regionalverbands Neckar-Alb realisiert. Die sechs Partner haben zur Umsetzung des Projekts einen Zweckverband (ZV RSBNA) gegründet. Ihm ist seit 2021 eine Projektgesellschaft als operative Einheit angegliedert (RSBNA GmbH). Strategische und koordinierende Aufgaben sollen dabei vorrangig beim ZV RSBNA verankert sein (z. B. Grundsatzplanung, Finanzmanagement, Projektcontrolling, Kommunikation). Operative bzw. unternehmerisch geprägte Aufgaben sollen hingegen der RSBNA GmbH übertragen werden (z. B. Vergabe, Steuerung und Abrechnungen von Planungs- und Bauaufträgen, Steuern von Vorhabenträgern sowie ggf. die Vorhabenträgerschaft im BOStrab-Bereich).

Bereits bei Gründung des ZV RSBNA wurden Vorkehrungen getroffen, um zu einem späteren Zeitpunkt darüber entscheiden zu können, ob eine Übertragung weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der RSBNA (u. a. Planung und Bau, Aufgabenträgerschaft, zuständige Behörde) von den Verbandsmitgliedern auf den ZV RSBNA stattfinden soll (sog. „Stufe 2“). Hiervon ist auch die RSBNA GmbH betroffen, der ein Teil dieser Aufgaben wiederum durch den ZV RSBNA zugewiesen werden kann.

Im Jahr 2023 soll in der Verbandsversammlung des ZV RSBNA über die Realisierung der „Stufe 2“ entschieden werden. Damit verbunden ist auch eine Entscheidung, welche Aufgaben im Rahmen der „Stufe 2“ durch den ZV RSBNA wahrgenommen werden und welche an die RSBNA GmbH weiterübertragen werden (z. B. Planung und Bau von Strecken). Bei der RSBNA GmbH ist hierfür ggf. ein entsprechender Personalaufbau erforderlich und das Organigramm entsprechend anzupassen.

Für das Geschäftsjahr 2023 wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet.

In den Folgejahren bis zur Inbetriebnahme der Fahrzeuge soll die Erlössituation der RSBNA GmbH weiter auf einem angemessenen Niveau gehalten werden, ohne dass die Erledigung der zugewiesenen Kernaufgaben darunter leidet. Diesem Punkt wird daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Mössingen, den

Prof. Dr. Tobias Bernecker

Geschäftsführer

Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Firma RSBNA GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die Erstellung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten und dem vorstehenden Jahresabschluss beigefügten Lageberichts und dessen Beurteilung waren nicht Gegenstand meines Erstellungsauftrags.

Donaueschingen, 31.03.2023



Leda & Keso
Steuerberatung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf – eine Million – €²⁾ (in Worten: – eine Million – €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁴⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.